

Sturm im Wasserglas ?

Viele Schweizer leben in bescheidenen Verhältnissen. Sie bemühen sich um Arbeit. Den Gedanken, sich stattdessen ans Sozialamt zu wenden, weisen sie von sich. Wirklich Bedürftigen steht ein Recht auf Sozialhilfe zu. Dagegen hat niemand etwas einzuwenden. Doch wer ist wirklich bedürftig ? Kann jemand Sozialhilfe beziehen, der keine zumutbaren Anstrengungen unternimmt, selbst das Nötige zu verdienen ? Und der sich um Beratungstermine foutiert ?

Ein Fall aus dem Kanton Aargau hat jüngst Staub aufgewirbelt. Danach soll sich ein arbeitsscheuer junger Mann, dem die Sozialhilfe von der Gemeinde entzogen worden war, bis zum Bundesgericht durch die Instanzen gekämpft und dort – genauer bei der bundesgerichtlichen Zweigniederlassung in Luzern, vormals eidgenössisches Versicherungsgericht – schliesslich Recht bekommen haben. Nimmt man sich die Mühe, das Urteil des Bundesgerichtes (8C_500/2012) zu lesen - eine Aufgabe, der offenbar nicht jeder Journalist gewachsen ist - sieht die Sache allerdings etwas anders aus. Nicht der Sozialhilfeempfänger, sondern die Gemeinde hat ans Bundesgericht rekurriert, nachdem bereits das Aargauer Verwaltungsgericht wie bereits zuvor das Bezirksamt weitgehend gegen die Gemeinde entschieden hatte.

Worum ging es ? „Der 1990 geborene L. bezieht seit Juni 2008 Sozialhilfe der Gemeinde X. Mit Verfügung vom 26. September 2011 stellte der Gemeinderat die materielle Hilfe für den Lebensunterhalt und die Miete wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens mit Wirkung auf den 30. September 2011 ein; die medizinische Grundversorgung wurde aufrechterhalten.“ Auf Beschwerde hin verneinte das zuständige Bezirksamt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten. Wegen der Nichtbeachtung von Auflagen und Weisungen bezüglich der Einhaltung von Gesprächsterminen beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und der sehr schwierigen Zusammenarbeit ordnete es eine Kürzung des Grundbedarfs für die Dauer von drei Monaten an.

Ein ungutes Gefühl bleibt. Der Betroffene hat – das ist gerichtlich festgestellt - mehrere Beratungstermine nicht eingehalten. Er war aufgefordert worden, sich intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen und seine Bewerbungsunterlagen mit Hilfe des RAV zu überarbeiten. Er hat bereits früher mehrfach Weisungen missachtet. Er wurde wegen Sozialhilfebetrugs bestraft, da er neben der Sozialhilfe auch Arbeitslosengeld bezogen hatte. Zweimal hat er sich geweigert, zu einem Gespräch mit der Gemeinde zu erscheinen.

Sollte es zutreffen, dass dieses manifest renitente Verhalten nicht genügt, um einem Sozialhilfebezüger den Geldhahnen abzustellen, dann stimmt etwas nicht im Sozialhilferecht. Ein solches Ergebnis ist ein Affront nicht nur für alle ehrlich Arbeitenden, die mit ihren Steuern die Sozialhilfe und die vergeblichen Anstrengungen der Gemeinde finanzieren, sondern überdies gegenüber den Leuten in der Gemeinde, die sich um den Betroffenen bemühen. Hatte das Bundesgericht wirklich keine Möglichkeit, den Fall von Grund auf zu prüfen und dem Betroffenen eine klare Botschaft zu übermitteln ? Ein Urteil, das sich vor allem mit Fragen der Gemeindeautonomie und des Rechtsmissbrauchs herumschlägt, statt auf den Kern des Problems einzugehen, dient der Sache nicht. Der Betroffene sieht sich in seiner Haltung des fremdfinanzierten dolce far niente bestätigt. Und die Leute in der Gemeinde, die sich offenbar schon lange mit diesem Müssiggänger herumschlagen müssen, kommen sich verschaukelt vor.

Martin Schubarth; www.martinschubarth.ch